

Aktenzeichen: 2 AZN 655/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 23. Januar 1983  
- 2 AZN 655/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Mai 1983  
Hamm - 4 Ca 236/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Oktober 1983  
Hamm - 13 Sa 1304/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 655/83

-----  
13 Sa 1304/83 Hamm

B e s c h l u ß  
-----  
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Januar  
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-  
desarbeitsgerichts Hamm vom 4. Oktober 1983  
- 13 Sa 1304/83 - wird als unzulässig verwor-  
fen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.**

**G r ü n d e :**  
-----

**1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.**

**1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).**

**Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November**



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Beschwerdeführer rügt, das anzufechtende Urteil weiche von der Entscheidung des Senates vom 17. Februar 1977 (2 AZR 687/75 - BAG 29, 17 = AP Nr. 1 zu § 12 SchwbG) "nicht unwesentlich ab". Nach dem angezogenen Urteil hätten die Arbeitsgerichte bei der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung insbesondere auch die Umstände zu beachten, die zur Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers geführt hätten. Das Landesarbeitsgericht habe demgegenüber den besonderen Stellenwert der Verletzungen, die der Kläger im Betrieb der Beklagten erlitten habe, nicht be-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

rücksichtigt. Wenn das Berufungsgericht im Rahmen der Prüfung der Sozialwidrigkeit dem Betriebsunfall des Klägers überragende Bedeutung beigemessen hätte, wäre sein Urteil anders ausgefallen.

Mit diesem Vortrag macht der Beschwerdeführer sachlich nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht geltend. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Prüfung, ob die an sich betriebsbedingte Kündigung wegen entgegenstehender überwiegender Interessen des Klägers sozialwidrig sei, allerdings die vom Kläger behaupteten Arbeitsunfälle im Betrieb der Beklagten nicht behandelt und zu seinen Gunsten berücksichtigt. Das mag eine unvollständige und damit fehlerhafte Interessenabwägung sein, begründet jedoch noch keine Divergenz zu dem angezogenen Urteil. Wenn das Berufungsgericht diesen für die Interessenabwägung erheblichen Umstände nicht gewürdigt hat, so liegt darin nicht zugleich zwingend der abweichende Rechtsgrundsatz, ein Betriebsunfall spiele bei der Interessenabwägung zugunsten des gekündigten Arbeitnehmers keine entscheidende Rolle. Auf die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers konnte das Berufungsgericht noch gar nicht eingehen, weil sie erst nach dem Abschluß des Berufungsverfahrens am 25. Oktober 1983 bescheinigt worden ist.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)